

Beurlaubung für Pflege von Angehörigen

Am 3. November 2021 ist die Fünfzehnte Landesverordnung zur **Änderung der Urlaubsverordnung (UrlVO)** vom 28. Oktober 2021 (GVBl. S. 575) *verkündet* worden.

Mit der Verordnungsänderung wurde die Regelung des § 31 a Abs. 2 UrlVO, wonach Beamtinnen und Beamte bis zu 20 Arbeitstage unter Fortzahlung der Besoldung dem Dienst fernbleiben können, um im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Pflege von Angehörigen kurzfristig zu Hause sicherzustellen, rückwirkend vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.